

XV.

Von

erblich aberkenntten Merkzeichen.

§. 1.

Am 1. Julius 1757. stellte Gabriel S. bey dem Gerichte zu H. vor, daß er die von seinem Oheimen Henrich E. herkommenden, und von der Gemeinde zu S. dem Johann M., und Keiner G. im Jahre 1731. erblich ausge-
 thanen zwey Morgen Landes wieder einzuziehen gesunnet, und unwillen die Besizere darinnen nicht gehelhten wollten, die Gelder gerichtlich zu erlegen bereit wäre.

§. 2.

Hiewider wendeten die Beklagten ein, daß der Henrich E. wegen schuldiger Steuern sein Land verlassen, und sich dessen freywillig, ewig, und erblich begeben, daher die Schöpffen mit Bewilligung des Henrich E. sothane Länderey dem Theodor M., dem Peter S., dem Theodor K., dem Wilhelm G., dem Peter H., und Keiner G. für die laufenden Churfürstlichen Steuern, und Lasten am 4. Julius 1731. erblich überlassen, und der Richter diesen Uebertrag genehmet, bestättiget, und die Ankäufer geandhabet hätte.

geben, und die vorige Urtheil dahin zu reformiren, daß die Revidenten von der angeführten Verfälschung, Zerstümmung, und Verdunkelung eines Kirchenrentbuchs frey zu sprechen, denenselben die desfalls angelegten und von ihnen erlegten Goldgülden wiederzugeben, anbey selbigen nicht nur wider den Landdechanten die der geschehenen Anzeige halber zu haben vermeynende Klage vorzubehalten, sondern auch der Landdechant in allinge bey hiesiger Instanz aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung, so dann dessen Sachwalter wegen des frevellhaften Schreibwerks in 12. Goldgülden fällig zu ertheilen seye.



ich gleichwohl erinnern, daß ich nicht begreifen könne, mit welchem Grunde, und Beweisen der Kläger seines Oheims Henrich E. Merkzeichen, welches nur in einem Creuslein bestehet, eydlich aberkennet habe. Die Handschrift seines Oheims hätte der Kläger wohl kennen, und also wissen können, ob selbige die wahre Handschrift seye, oder nicht. Alleine behaupten, und eydlich bestättigen zu wollen, daß ein blosses Creuslein von jemanden gemacht, oder nicht beygesetzt worden seye, scheint mir eine pure Unmöglichkeit zu seyn; zumalen ein mit einer groben, ungekünstelten, ungeschickten, und unwissenden Hand gemachtes Creuslein keine solchen Kennzeichen bey sich führet, woraus man schliessen, und urtheilen könne, ob das ungestaltete Creuslein von diesem oder jenem seye gemachet worden. Dem auf keinem festen Grunde gebaueten Eyde ist daher meines Ermessens zwar nicht viel zu trauen, dahingegen auch die Beklagten von einem Gegenbeweise nicht wohl zu befreyen, welcher denselben in untergebener Sache gewislich sehr schwer fallen wird.

§. 6.

Die Schöpffen, und alle übrigen, wovon die Urkund unterschrieben, haben nemlich (den einzigen Jacob R. ausgenommen) des Henrich E. Länderey unter sich getheilet, und für die Steuern angenommen. Wolte man nun

§. 3.

Nach vollführtem Schriftwechsel ergienge am 10. Nov. 1758. der Vorbescheid: Würden Beklagte das Act. n. 6. anliegende instrumentum abdicationis cum inscripto decreto manutentionis in originali auflegen, und Kläger sich darüber agnoscendo, vel jurato diffitendo vernehmen lassen; so solle ferner ergehen, was Rechtens.

§. 4.

Als in dessen Befolg das anverlangte Urbild vorgezeigt worden; so ist solches, und sonderlich das darinn befindliche Merkzeichen des Henrichen E. von dem Kläger eydlich aberkannt, demnach die Sache ferner behandelset, zu wiederhohitem Schlusse ordentlich beförderet, und endlich als eine Steuersache anhero zur Entscheidung eingeschicket worden. Dahero zu untersuchen, was in der Sache dermalen zu verfügen seye.

§. 5.

Hätte ich die am 10. Nov. 1758. erbfürte Urthel abzufassen gehabt; so würde ich schwerlich dahin geschlossen haben, daß dem Kläger aufzugeben seye, daß von denen Beklagten aufzuliegende Urbild entweder an- oder eydlich aberkennen. Alleine was geschehen, ist dermalen nicht mehr zu ändern. So viel dar
ich

des Henrich E. Steuerschuldigkeit vom Jahre 1730. in 1731. 5. Rthlr. 20. Alb. am 14. Nov. 1731. solle bezahlt, und desgleichen der Johann M. 5. Rthlr. 20. Alb. entrichtet haben. Wären diese Quittungen von dem Kläger anzuerkennen, oder nachgegeben; so würde dadurch die aberkennnte Urkund um so mehr bestätigt werden; als eines Theils solcher Gestalten der nachherige Erfolg von dem vorherigen Vorgange ein satzames Zeugnis ablegete, und die Zahlenden dasjenige erfüllet hätten, was sie in der aberkennnten Urkunde angelobet, und versprochen. Andern Theils auch nicht zu ermeszen, wie der Steuerempfänger denen Zahlenden eine solche Quittung hätte ertheilen können, wann selbigem die Ursache, warum der Werner G., und Johann M. des Henrich E. Steuerschuldigkeit, oder (wie die Quittungen lauten) wegen des Henrich E auf die Steuerschuldigkeit vom Jahre 1730. in 1731. abschlägige Zahlung verfügten, nicht wäre bekennt gewesen. Udiemeilen der Kläger aber nicht nur die Richtigkeit der beeden Quittungen in Zweifel ziehet, sondern desfalls zugleich vorgibt, daß der Zeit nicht der unterschriebene Bernard B., sondern der Schöpffen Wilhelm J. Steuerempfänger gewesen wäre; so werden die Beklagten das eine so wohl, als das andere erweisen müssen.

§. 8.

Zu dessen Hintertreibung will der Kläger zwar durch einen von dem Richter am 13. Ju-

E 5

nius

auch selbige über ihre Unterschriften vernehmen, oder (wohin die Beklagten abschliessen) derer Unterschriften durch andere Urkunden, und Gegeneinanderhaltung derer Hände rechtfertigen lassen; so würde jedoch ein rechtlicher Beweis um so weniger bewürket werden, als diejenigen, welche die Länderey unter sich getheilet, in ihrer eigenen Sache Kundschaft trügen, und daher bekenneten Rechten nach sehr wenigem Glauben verdieneten; zumalen dieselben, oder doch wenigstens die Schöpffen Ordnungen widrig, mithin nichtiglich zu Werk gegangen wären, falls der Henrich E. seiner Länderey freywillig sich nicht begeben, noch selbige verlassen hätte. Der noch übrige Jacob K., wann selbiger vernommen würde, könnte auch die Sache eben wenig ausmachen; anerkennen derselbe einzelnd, und fölglich die bereits endlich aberkennete Urkund zu rechtfertigen, und deren Richtigkeit zu erweisen nicht stark genug ist. Denen Beklagten liegt demnach in allen Beegen ob, um anderer Beweishülfer, oder wenigstens Beyhülffen sich zu bestreben, und auf solche Weise den Gegenbeweis anzugehen.

§. 7.

Darzu haben dieselben sich auch bereits bequemet, und zwey von einem sicheren Bernard B. unterschriebene Quittungen beygebracht, vermög welcher der Berner G. auf des

sich kan seyn, daß der Verfertiger des Verzeichnisses die Subdivision, oder weitere Eintheilung nicht machen, sondern dieses denjenigen, welche die Länderey unter sich getheilet, überlassen wollen, und darum des Heinrich E. Steuerruckstand im ganzen ausgeschrieben, und auf dessen Namen gesetzt habe. Gleichwie demnach das Verzeichnis derer Steuerrestanten mit denen beeden Quittungen ganz süglich zusammen stehen kan; also folget auch unhintertreiblich, daß sothanen Quittungen die Beweiskraft dadurch nicht benommen werde.

§. 9.

Wannhero erstlich denen Beklagten aufzugeben wäre, die Act. Num. 26. beygelegten beeden Steuerquittungen in originalibus bey der des Endz zu erkennenden Commission jedöcher- & irrevelantia salva aufzulegen, und zugleich Rechtsnügig zu erweisen, daß der unterschriebene Bernard B. der Zeit Steuerempfänger gewesen seye.

§. 10.

Alldieweil auch der annoch sehr dunkelen Sache ein grosses Licht geben könnte, wann der Jacob K. über seine in der aberkennnten Urkund befindliche Handschrift endlich vernommen, oder falls selbiger bereits verstorben seyn sollte; dessen Handschrift von denen Beklagten erwiesen

nus 1733. ertheilt seyn sollenden Reces, oder Befehl den Gegenbeweis führen, daß nemlich sein Oheim Henrich E. der Zeit annoch unter die Steuerschuldigen, und zwar für das Jahr 1730. in 1731. gesetzt, und der ruckstehenden Steuern halber wäre angemahnet worden. Alleine obaleich der Befehl, falls davon das wahre Urbild bringlich, von dem Richter selbst unterschrieben; so erhellet jedannoch aus der Beilage nicht, noch hat der Kläger einmal angereget, wer die unter dem Befehl stehenden Namen, oder Verzeichnis der Steuerrestanten solle geschrieben haben. Gesezt auch, daß es mit diesem Verzeichnisse seine vollkommene Richtigkeit hätte; so würde dadurch jedoch weder die von denen Beklagten aufgelegte Urkund, noch die beybrachten Steuerquittungen völlig entkräftet; immassen erstlich ganz leicht seyn kan, daß gleichwie der Henrich E. der wahre, und eigentliche Schuldner der aus dem Jahre 1730. in 1731. ruckstehenden Steuern gewesen; also derjenige, welcher das Verzeichnis gemacher, den Namen des eigentlichen Schuldners habe beybehalten wollen. Zum andern kan seyn, daß diejenigen, welche des Henrich E. Länderey für die Steuern angenommen, dem Verferriger des Verzeichnisses seyen unbekannt gewesen. Ferner kan es seyn, daß der Verferriger des Verzeichnisses von demjenigen, so im Jahre 1731. vorgefallen, entweder keine Wissenschaft gehabt, oder sich dessen nicht mehr errinneret habe. Und end
 lich